

Da seit der Veröffentlichung jener Arbeit nahezu fünf Jahre verflossen sind, nicht lange nachher die freigebige Unterstützung der kaiserl. Akademie es auch ermöglichte, den gesammten Text, wie ihn die Handschrift bietet, und damit das Hilfsmittel zu genauerer Prüfung meiner Annahmen allgemein zugänglich zu machen, so dürfte sich immerhin schon mit einiger Sicherheit entscheiden lassen, was von jenen Annahmen als allgemein anerkannt gelten darf.

Dahin wird nun wohl vor Allem das Hauptergebniss jener Abhandlung zu rechnen sein, dass nämlich der Deutschspiegel auf dem Sachsenspiegel beruhe, selbst aber nächste Quelle des Schwabenspiegels sei. Nachdem Homeyer in einem Vortrage in der Sitzung der philosophisch-historischen Classe der königl. Akademie zu Berlin vom 14. December 1857 ausdrücklich zugestimmt hatte, war bei dem Gewichte, welches eine Anerkennung durch einen hier so massgebenden Fachgelehrten beanspruchen durfte, vorauszusehen, dass jenes Ergebniss ziemlich allgemein als feststehend betrachtet werden würde; es ist anstandslos in seitdem erschienene allgemeinere Darstellungen der Rechtsgeschichte aufgenommen, mehrfach bei gelegentlichen Anführungen in Einzelabhandlungen als nicht mehr zweifelhaft behandelt worden. Bedenken wurden freilich auch später wohl noch ausgesprochen, aber bis jetzt nicht näher begründet; so von Zoepfl in den Alterthümern des deutschen Rechts (2, 217). Ausdrücklichen Widerspruch fand es nur von einer Seite, wo eine gewisse Befangenheit des Urtheiles doch sehr nahe lag, weil mit der Richtigkeit meiner Ansicht einer schon bis dahin ziemlich vereinzelt vertheidigten wissenschaftlichen Lieblingsmeinung der letzte Boden entzogen war. Die von v. Daniels in seiner Schrift: „Spiegel der deutschen Leute, Handschriftfund des Prof. Dr. Ficker zu Innsbruck. Berlin, 1858“, geltend gemachten Gegenstände suchte ich in einer eigenen Abhandlung: „Über die Entstehungszeit des Sachsenspiegels und die Ableitung des Schwabenspiegels aus dem Deutschenspiegel. Innsbruck, 1859“, zu widerlegen und meine eigene Beweisführung nochmals übersichtlicher zu wiederholen. Die seitdem erschienene Vorrede zum dritten Bande der Rechtsdenkmäler des deutschen Mittelalters (Berlin, 1860), ergibt nun allerdings wohl, dass v. Daniels auf seiner abweichenden Meinung beharrt; da aber eine Widerlegung meiner Gegenstände von ihm bis jetzt nicht versucht wurde, so wird die blosse Behauptung